

Beda läßt meines Erachtens doch klar genug erkennen, daß er die Gelegenheit, hier die antike Tradition zu benutzen, ganz bewußt, wenn auch nicht ganz konsequent, wahrgenommen hat. Folgendes sei dafür angeführt.

Das *imperium*, das in II 5 eine so große Rolle spielt, wird dort einmal als ein besonderes, als ein *huiusmodi imperium* bezeichnet ⁴⁸⁾. Der darin enthaltene Hinweis kann wohl nur auf die in diesem Zusammenhang geschilderte Gesamtherrschaft des Bretwalda bezogen werden.

Bei dem erstgenannten der Oberkönige, die Beda in diesem Kapitel aufzählt, hat er den hegemonialen Charakter seiner Herrschaft noch dadurch unterstrichen, daß er diese verbal umschrieb mit dem Infinitiv *imperare*, der ihm in seiner Bedeutung ‚als Kaiser herrschen‘ ⁴⁹⁾ aus zahlreichen von ihm inserierten Papstbriefen und sonstigen Urkunden oder Inschriften geläufig war ⁵⁰⁾, wie er ihn denn in gleicher Bedeutung auch auf die Kaiser Nero und Vespasian anwandte ⁵¹⁾.

Von entscheidender Bedeutung für unsere Frage ist endlich die mehrfach begegnende Wortverbindung *Anglorum imperium*. Sie soll offenbar besagen, daß der ganze Personenverband der *gens Anglorum*, des aus mehreren Völkerschaften bestehenden Angelnstamms, politischer Rechtsträger der von den Oberkönigen Bedas ausgeübten hegemonialen Herrschaft und ihres territorialen Bereiches ist ⁵²⁾. Eines Imperium also, das durch diese Verbindung einen gesteigerten, intensivierten, konkreten Sinngehalt bekommen hat: sichtlich ist unter ihm darüber hinaus sogar

⁴⁸⁾ *Nam primus imperium huiusmodi Aelli rex Australium Saxonum ... tertius ... Aedilbert rex Cantuariorum, quartus Redwald rex Orientalium Anglorum ... obtinuit.*

⁴⁹⁾ Nicht „befehlen“, wie Drögereit S. 45 unrichtig verallgemeinernd annimmt: in dieser Bedeutung kommt das Wort *imperare* in der ganzen *Historia ecclesiastica* nur dreimal (I 2, 19, II 8) vor. Vgl. P. F. Jones, *A Concordance to the Historia ecclesiastica of Bede* (1929) S. 252.

⁵⁰⁾ Vgl. I 23 S. 28—30, 32, II 18, IV 17, V 7.

⁵¹⁾ I 3 S. 15: *Vespasianus, qui post Neronem imperavit.*

⁵²⁾ Die gegen Erdmann gerichtete Behauptung von Drögereit S. 39 A. 37, daß unter dem in IV 12, III 24 und IV 3 genannten *Anglorum imperium, regnum Anglorum* (über diese Bezeichnung unten S. 25 f.) und *imperium* nicht das Gesamtangelnreich Oswius, sondern, weil er gestorben war, nur das northumbrische Kleinreich zu verstehen sei, ist unrichtig. Beda sagt hier, daß die Zugehörigkeit der Pikten, auf die Oswiu sein Reich ausgedehnt habe (*quousque ... imperium protenderat*), nach seinem Tode noch fortbestanden habe (*ad provinciam Pictorum, quae tunc temporis Anglorum erat imperio subiecta*). Damit steht keineswegs in Widerspruch, daß sie möglicherweise ihren Tribut nach Northumbrien entrichtete. Dies braucht auch zu Oswius Lebzeiten nicht anders gewesen zu sein.